

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU, DIE LINKE und der FDP

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
– Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die folgende Verfassungsänderung soll dem Volksentscheid unterbreitet werden:

Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzentwurf der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“ zu?

**„Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
– Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft**

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. Nach Artikel 154a wird folgender Artikel 154b eingefügt:

„Artikel 154b

Artikel 75 Absatz 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Wahl der 20. Bremischen Bürgerschaft anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Parlament als einziges unmittelbar demokratisch legitimates Verfassungsorgan bedarf der regelmäßig wiederkehrenden Legitimation durch Wahlen, damit die Staatstätigkeit insgesamt dem Volk verantwortlich bleibt. Bremen hat als letztes der 16 deutschen Bundesländer eine vierjährige Wahlperiode.

Für eine Optimierung der Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft durch eine Verlängerung der Wahlperiode von derzeit vier Jahren um ein Jahr auf fünf Jahre sprechen gewichtige Argumente. Die Arbeit der Abgeordneten, beispielsweise im Hinblick auf eine geringere Einarbeitungszeit, verbesserte

Umsetzungsmöglichkeit komplexerer Gesetzesvorhaben oder weniger bevorstehender Aktivität in Wahlkämpfen, wird hierdurch effektiviert. Politische Initiativen geraten zum Ende einer Legislaturperiode oder in der Schwebe nach einer Wahl oft ins Stocken oder fallen gar der sogenannten Diskontinuität zum Opfer.

Gleichzeitig sind Wahlen Kernstück einer parlamentarischen Demokratie und dürfen nicht als lästige Unterbrechung des eigentlichen politischen Geschäfts betrachtet werden. Wahlen stellen faktisch für viele Menschen eine der wenigen direkten Beteiligungsformen dar. Die Verlängerung von 4- auf 5-Jahresintervalle verringert diese Möglichkeit über die Zeit und ist daher auch unter den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen umstritten. Um den Berechtigten selbst die Entscheidung zu überlassen, soll diese Änderung der Landesverfassung nur erfolgen, wenn die wahlberechtigte Bevölkerung dafür ausgesprochen hat. Dafür soll das Mittel des Volksentscheids herangezogen werden.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Wahlperiode der gegenwärtigen, 19. Bremischen Bürgerschaft von der Änderung nicht betroffen ist. Erst die nächste, 20. Bremische Bürgerschaft soll für fünf Jahre gewählt werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. "

2. Es wird zudem beantragt, diesen Volksentscheid gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag im Herbst 2017 stattfinden zu lassen.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Maike Schaefer und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Lencke Steiner und Fraktion der FDP